



Kanton Zug

Mitarbeiterbeteiligungen

Zuger Treuhändervereinigung – Frühschoppen

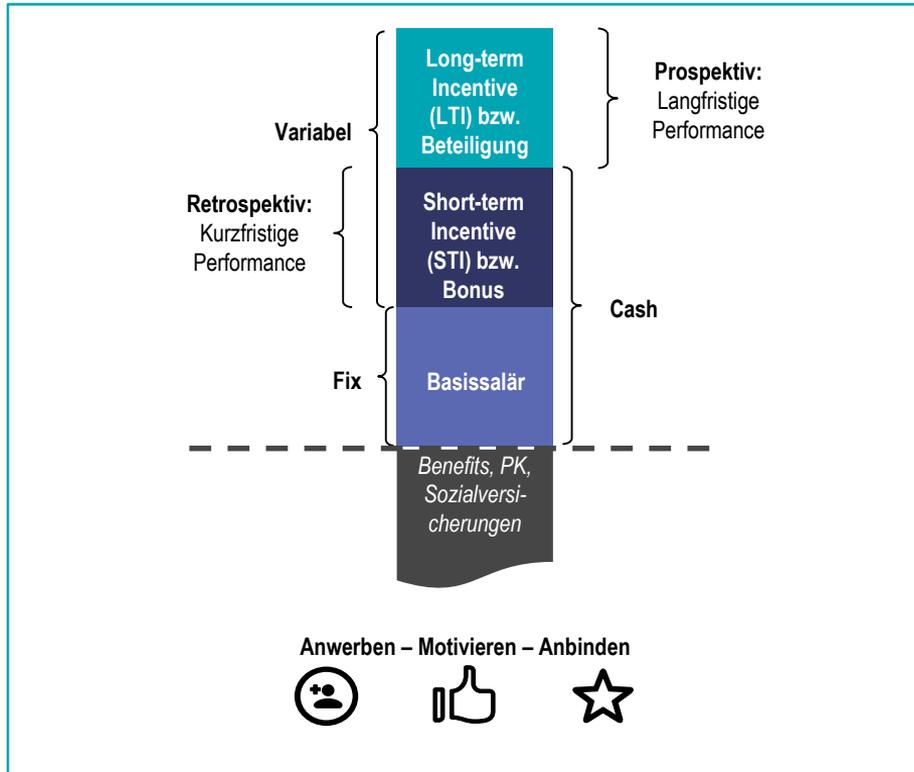
Philipp Moos, Leiter Abteilung Natürliche Personen, Steuerverwaltung Zug

2. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

- Gesamtvergütung
- Beteiligungsformen
 - Aktien
 - Aktienanwartschaften
 - Optionen
- Bewertung von Aktien bei nicht-kotierten Unternehmen
- Aktualisiertes ESTV Kreisschreiben 37 – Übergangsregelung für bestehende Steuerrulings
- Bescheinigungspflichten
- Fallstudie «Vom Start-up zur Börse»

Gesamtvergütung



Beteiligungsformen

Beteiligungsformen

Echte Beteiligungen



Instrumente

- Freie Aktienzuteilung
- Aktienkaufplan
- Aktienanwartschaften (RSUs / PSUs)
- Optionen (mit oder ohne Konditionen)



Mitarbeitende können Aktien erhalten und dadurch Aktionäre werden

Überlegungen

- Verbindung zwischen Performance des Unternehmens und Wertgenerierung durch Mitarbeitende
- Hohe Identifikation als «Mitunternehmer» durch langfristige Beteiligung am Erfolg / Wachstum
- Aktien mit vollen oder limitierten Aktienrechten
- Vorteilhafte steuerliche Behandlung in der Schweiz möglich (z.B. steuerfreier privater Kapitalgewinn)
- Herausforderungen bei der Bewertung von nicht-kotierten Aktien
- Komplexere Steuerimplikationen
- Anspruchsvollere Kommunikation gegenüber Mitarbeitenden

Überlegungen

- Mitarbeitende sind am Unternehmenserfolg wirtschaftlich beteiligt
- Keine echte Beteiligung möglich, was den Motivationsfaktor verringern kann (Identifikation als «Mitunternehmer» ist weniger stark ausgeprägt)
- Höhere Flexibilität und einfachere Administration
- Beibehaltung der Eigentümerstruktur
- Keine Steuervorteile in der Schweiz, da alle Auszahlungen als steuerbares Bruttoerwerbseinkommen qualifizieren (somit keine Möglichkeit auf einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn)
- Für Mitarbeitende leicht(er) verständlich und nachvollziehbar

Unechte Beteiligungen



Instrumente

- Phantom Aktien und Phantom Optionen
- Aufgeschobene Barvergütung
- Bonusbank
- Erfolgsbeteiligung



Wertentwicklungen werden in Form einer Barauszahlung reflektiert

Aktien

Aktien	
Kostenfreie Aktienzuteilung	Aktienkaufplan
<ul style="list-style-type: none"> • Entweder: sofortige Zuteilung • Oder: Zuteilung nach gewisser Zeit (Weiterbeschäftigung vorausgesetzt); zusätzlich kann Zuteilung an Ziele geknüpft sein (siehe Aktienanwartschaften) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bevorzugte Konditionen: Kaufpreis tiefer als aktueller Marktwert • Diskont entweder fix oder von spezifischen Zielen abhängig • Maximaler Kaufbetrag oft limitiert
<ul style="list-style-type: none"> • Aktien gehen bei Zuteilung/Erwerb in das Eigentum der Mitarbeitenden über (Aktionärsrechte, insbesondere Stimm- und Dividendenrechte) • Aktien können mit einer Sperrfrist versehen werden (oft 3-5 Jahre); Steuerdiskont für Sperrfrist von 6 % pro Sperrjahr (maximal für 10 Jahre); bei vorzeitiger Entsperrung entsteht zusätzliches steuerbares Bruttoerwerbseinkommen zum Zeitpunkt der Entsperrung • Beendigung Arbeitsverhältnis: oft Rückkauf durch Arbeitgeber / Aktionäre; Rückkaufpreis hängt oft vom Beendigungsgrund ab («Good vs. Bad Leaver«) 	
<p>Aktienerwerb</p> <p>Marktwert { Preisdiskont Kaufpreis</p> <p>Erwerb Aktie</p> <p>Sperrfrist (z.B. 3 Jahre) → Aktie frei verfügbar</p> <p>Ab Aktienerwerb</p> <p>Aktienwert → Steuerwert der Aktie (Kaufpreis - Steuerdiskont für Sperrfrist)</p> <p>Geldwerter Vorteil</p> <p>Steuerdiskont (für Sperrfrist) Kaufpreis Geldwerter Vorteil</p> <p>In Ziffer 5 des Lohnausweises zu deklarieren</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Steuerbarer Moment = Zuteilung bzw. Erwerb • Geldwerter Vorteil = Aktienwert – Steuerdiskont (falls Aktien gesperrt) – Kaufpreis (falls vorhanden) • Steuerfreier privater Kapitalgewinn: möglich bei Verkauf (sofern nicht gewerbmässiger Wertschriftenhändler) 	

Aktienanwartschaften

Aktienanwartschaften

Recht, nach einer vorgegebenen Zeitperiode Aktien zu erhalten (abhängig von gewissen Voraussetzungen)

- Ausgestaltungsformen: Restricted Share Units (RSUs) oder Performance Share Units (PSUs)
- RSUs: Voraussetzung für den Erhalt von Aktien ist ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis
- PSUs: neben ungekündigtem Arbeitsverhältnis auch Leistungsbedingungen (Anzahl effektiv erhaltener Aktien muss nicht Anzahl zugeteilter PSUs entsprechen)
- Keine Aktionärsrechte bis Aktienzuteilung (Dividendenäquivalente möglich)
- Vestingperiode (oft 3 - 5 Jahre), Vesting abgestuft (bspw. jährlich 1/3 über 3 Jahre) oder «cliff» (alles auf einmal)
- Beendigung Arbeitsverhältnis während Vestingperiode: grundsätzlich wertloser Verfall (Planreglement regelt spezifische Fälle, z.B. pro rata Vesting bei «Good Leavers» und wertloser Verfall bei «Bad Leavers»)

Typischer Fall



Grant RSUs/PSUs

Seltener Fall



Grant RSUs/PSUs

Aktienzuteilung

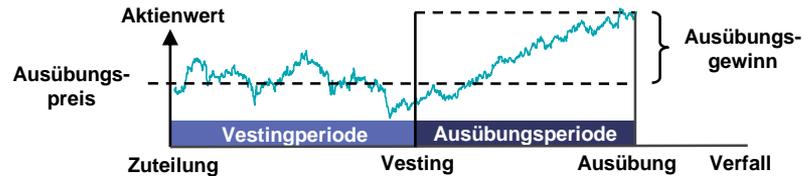
- **Steuerbarer Moment** = Realisation der Anwartschaft (Vesting bzw. Aktienübertragung)
- **Geldwerter Vorteil** = Aktienwert – Steuerdiskont (falls Aktien gesperrt) – Kaufpreis (falls vorhanden)
- **Steuerfreier privater Kapitalgewinn**: möglich bei Aktienverkauf (sofern nicht gewerbsmässiger Wertschriftenhändler)

Optionen

Optionen

Recht, aber nicht Pflicht, während bestimmter Periode bzw. zu bestimmtem Zeitpunkt in der Zukunft Aktien zu einem vordefinierten Preis zu erwerben

- Vestingperiode (oft 3-5 Jahre); Vesting abgestuft (bspw. jährlich 1/3 über 3 Jahre) oder «cliff» (alles auf einmal)
- Ausübung kann zusätzlichen (Leistungs-)Konditionen unterliegen
- Beendigung Arbeitsverhältnis während Vestingperiode: grundsätzlich wertloser Verfall (Planreglement regelt spezifische Fälle, z.B. pro rata Vesting bei «Good Leavers» und wertloser Verfall bei «Bad Leavers»)



- **Steuerbarer Moment:**
 - Freie kotierte Optionen = Zuteilung bzw. Erwerb (sehr selten)
 - Gesperrte kotierte und nicht-kotierte Optionen = Ausübung
- **Geldwerter Vorteil:**
 - Freie kotierte Optionen = Börsenkurs – Kaufpreis (für Option)
 - Gesperrte kotierte und nicht-kotierte Optionen = Ausübungsgewinn (Aktienwert abzüglich Ausübungspreis)
- **Steuerfreier privater Kapitalgewinn:** möglich bei Aktienverkauf (sofern nicht gewerbsmässiger Wertschriftenhändler)

Bewertung von Aktien bei nicht - kotierten Unternehmen

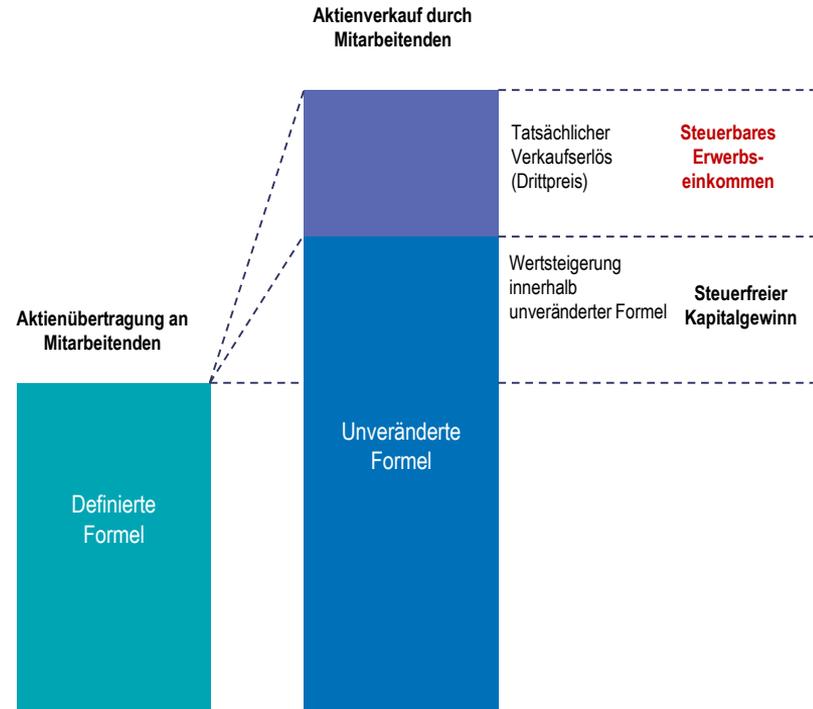
- Falls ein Drittpreis vorhanden ist, kann dieser verwendet werden. Aber: grundsätzlich hohe Anforderungen an die Akzeptanz eines Drittpreises als Verkehrswert (z.B. massgebliche Handänderung von mind. 10%)
- Da in der Regel kein Verkehrswert existiert, gilt es, eine taugliche Bewertungsformel zu definieren
- Die Bewertungsformel darf keinen Raum für Interpretationen und Adjustierungen zulassen und sollte auf historischen (vorzugsweise geprüften) Unternehmenszahlen basieren
- Eine von den Steuerbehörden akzeptierte und häufig verwendete Formel ist die sogenannte Praktiker Methode
(gemäss SSK KS 28): $(1x \text{ Substanzwert} + 2x \text{ Ertragswert}) / 3$
→ In aktualisiertem ESTV KS 37 wird explizit auf diese Bewertungsformel verwiesen

Bewertung von Aktien bei nicht-kotierten Unternehmen

- Auch andere Formeln möglich; aber: zukunftsgerichtete Bewertungsmethoden (bspw. DCF) werden grundsätzlich nicht akzeptiert
- Ein Steuerruling ist in jedem Fall empfohlen (Bescheinigungspflichten sind explizit aufzuführen)
- Grundsatz: Konsistente Anwendung der Bewertungsformel bei allen Käufen und Verkäufen von Aktien – bei Praktikermethode nach SSK KS 28 Nachvollzug des variablen Kapitalisierungszinsfusses
- Der Formelwert ist jeweils für 6 Monate ab Geschäftsjahresende anwendbar
- Liegt Formelwert unter Nominalwert, entspricht Nominalwert dem steuerlich relevanten Aktienwert (Mindestwert)

Bewertung von Aktien bei nicht-kotierten Unternehmen

- Übertragung der Aktien zum Verkehrswert:
 - Wertzunahme der Aktien entspricht grundsätzlich steuerfreiem privaten Kapitalgewinn, wenn die Aktien zu einem späteren Zeitpunkt zum Verkehrswert verkauft werden (d.h. gesamter Verkaufserlös qualifiziert grundsätzlich als steuerfreier privater Kapitalgewinn)
- Übertragung der Aktien zum Formelwert:
 - Grundsätzlich ist die definierte Bewertungsformel konsistent bei Übertragung der Aktien sowie zum Zeitpunkt des Aktienverkaufs anzuwenden; die Wertsteigerung zwischen den beiden Formelwerten entspricht grundsätzlich steuerfreiem privatem Kapitalgewinn
 - Werden die Aktien zu einem über dem Formelwert liegenden Preis verkauft (bspw. bei Vorliegen eines Verkehrswerts oder aufgrund angepasster Formel), qualifiziert dieser Übergewinn grundsätzlich als steuerbares Bruttoerwerbseinkommen
- Explizit im aktualisierten KS 37 festgehaltene Sonderfälle:
 - Gründeraktien, zu Drittkonditionen erworbene Aktien sowie «5-Jahresregel»



Bewertung von Aktien bei nicht-kotierten Unternehmen – Sonderfall Start-Ups

- Bewertung von Aktien bei Start-ups in Aufbauphase (d.h. bis zum Vorliegen repräsentativer Geschäftsergebnisse):
 - Für Vermögenssteuerzwecke entspricht der steuerlich massgebende Aktienwert dem Substanzwert (jedoch mindestens Nominalwert; vorbehalten sind Fälle, in denen dies aufgrund besonderer Umstände zu widersprüchlichen Ergebnissen führen würde)
 - Wird für Einkommenssteuerzwecke die Praktiker Methode angewandt und existiert (noch) kein Ertragswert, so entspricht der steuerlich massgebende Aktienwert analog der Vermögenssteuer dem Substanzwert (in der Regel keine Drittelung des Substanzwertes möglich)
 - Investorenpreise (bspw. bei Finanzierungsrunden) qualifizieren aufgrund hoher Bewertungsunsicherheiten nicht als echter Drittpreis (Verkehrswert) und sind für Steuerzwecke folglich nicht anwendbar

Bewertung von Aktien bei nicht-kotierten Unternehmen – Gründeraktien

- Gründeraktien qualifizieren gemäss aktualisiertem KS 37 explizit **nicht** als Mitarbeiterbeteiligungen
- Qualifikation als Gründeraktien: Aktien, die im Zeitpunkt der Gründung einer Gesellschaft gezeichnet werden
- Bisher unterschiedliche kantonale Handhabung. Aktualisiertes KS 37 dürfte eine gewisse Harmonisierung bringen (genaue Auslegung der Gründerdefinition und der erforderlichen zeitlichen Nähe des Aktienerwerbs zur tatsächlichen Gründung dürfte indessen nach wie vor zu gewissen variierenden Vorgehensweisen zwischen den Kantonen führen)

Bewertung von Aktien bei nicht-kotierten Unternehmen – Gründeraktien

- Steuerliche Beurteilung von Gründeraktien: Verkauf von Gründeraktien durch Gründer ist steuerneutral (Ausnahme: gewerbsmässiger Wertschriftenhändler)
- Sobald Gründeraktien übertragen werden, verlieren sie ihren Sonderstatus – selbst wenn durch Gründer zurückgekauft: Bewertungskriterien gemäss KS 37 finden in diesem Fall Anwendung
- Sonderfall: «Dynamic Equity Split»: Sofern im Zeitpunkt der Gründung klar und schriftlich definiert ist, zu welchen Parametern die Aktien unter den Gründern eventuell umverteilt werden, dann kann unter Einhaltung bestimmter Bedingungen der Status Gründeraktien weiterhin gewährt werden → Steuerruling ist sehr empfohlen

Bewertung von Aktien bei nicht-kotierten Unternehmen – Erwerb zu Drittkonditionen

- KS 37 hält ferner fest, dass von Mitarbeitenden zu Drittkonditionen erworbene Aktien nicht als Mitarbeiteraktien qualifizieren
- Die Kriterien zur Erfüllung dieser Bedingung sind jedoch sehr hoch: für die Mitarbeitenden dürfen keinerlei von den Drittinvestoren abweichende Regelungen gelten (d.h. nicht nur die Höhe des Verkaufspreises ist entscheidend, sondern das gesamte Investment)
- In jedem Fall ist ein Steuerruling empfohlen, um den Sachverhalt bestätigen zu lassen

Bewertung von Aktien bei nicht-kotierten Unternehmen – «5-Jahresregel»

- Gemäss KS 37 ist ein Übergewinn in Folge eines Wechsels vom Formel- zum Verkehrswertprinzip als steuerfreier privater Kapitalgewinn zu qualifizieren, wenn das den Wechsel auslösende Ereignis erst nach Ablauf einer fünfjährigen Haltedauer der im Privatvermögen gehaltenen Aktien seit Zuteilung eintritt
- Der Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip ist grundsätzlich bei einem Börsengang der Fall. Das Auftreten eines Verkehrswerts (z.B. bei einem Teilverkauf) ist grundsätzlich nicht als Wechsel des Prinzips zu qualifizieren und bricht somit nicht die Anwendbarkeit der «5-Jahresregel» (in Steuerruling zu bestätigen; kantonale Abweichungen möglich)

Bewertung von Aktien bei nicht-kotierten Unternehmen – «5-Jahresregel»

- Tritt das auslösende Ereignis vor Ablauf der fünfjährigen Haltedauer ein, erfolgt selbst dann eine Übergewinnbesteuerung, wenn der Mitarbeitende die Aktien erst nach Ablauf der fünfjährigen Haltedauer veräussert (d.h. massgebend ist der Eintritt des auslösenden Ereignisses nach Ablauf einer Haltedauer von fünf Jahren und nicht der Zeitpunkt des tatsächlichen Verkaufs durch den Mitarbeitenden)

Bewertung von Aktien bei nicht-kotierten Unternehmen – «5-Jahresregel»

Hinweis:

- In den meisten Kantonen greift die «5-Jahresregel» nur in Fällen, bei denen im Zeitpunkt der Aktienzuteilung kein Verkehrswert vorliegt und entsprechend ein Formelwert zur Anwendung kommt
- Liegt bei Aktienzuteilung ein Verkehrswert vor, wird jedoch ein Formelwert verwendet, findet auch nach Ablauf der Haltefrist von fünf Jahren eine Besteuerung des Übergewinns statt; kantonale Abweichungen sind möglich
- Diese Regel gilt auch dann nicht, wenn die Aktien vom Arbeitgeber oder von einer nahestehenden Gesellschaft zurückgekauft werden; kantonale Abweichungen sind möglich

Aktualisiertes KS 37 – Übergangsregelung für bestehende Steuerrulings

- Die Aktualisierung des KS 37 erfolgte per 1. Januar 2021 und findet auf Sachverhalte Anwendung, die sich nach diesem Stichtag ereignen
- Ob unter dem alten KS 37 verabschiedete Steuerrulings (bspw. hinsichtlich «5-Jahresregel»), die vor Inkraftsetzung des neuen KS 37 genehmigt wurden, angepasst werden müssen oder diesbezüglich die neuen Bestimmungen automatisch greifen, wird im aktualisierten KS 37 nicht festgehalten (d.h. keine explizite Übergangsfrist)
- Das alte KS 37 – gültig ab 1. Januar 2013 – sah diesbezüglich vor, dass altrechtliche Steuerrulings, die dem Inhalt des KS 37 nicht entsprachen, ab der Steuerperiode 2013 keine Wirkung mehr entfalteteten (d.h. explizite Übergangsfrist) zu behandeln wären)

Aktualisiertes KS 37 – Übergangsregelung für bestehende Steuerrulings

- Diese unter dem alten KS 37 aufgeführte Übergangsfrist kann analog auf das aktualisierte KS 37 angewandt werden, d.h. in Bezug auf das aktualisierte KS 37 anderslautende Rulingvereinbarungen sind ab der Steuerperiode 2021 nicht mehr gültig (der Vertrauensschutz bleibt für die weiterhin gültigen Punkte aufrechterhalten)
- Für einen Systemwechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip nach Ablauf einer fünfjährigen Haltedauer ist die Bindungswirkung des Rulings nicht mehr notwendig, da sich mittels der neuen Bestimmungen des aktuellen KS 37 die Praxis zu Gunsten des Arbeitnehmenden verbessert hat (zudem fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage, wonach «alte» gegenüber «neuen» Mitarbeiteraktionäre ab 1. Januar 2021 steuerlich anders zu behandeln wären)

Bescheinigungspflichten

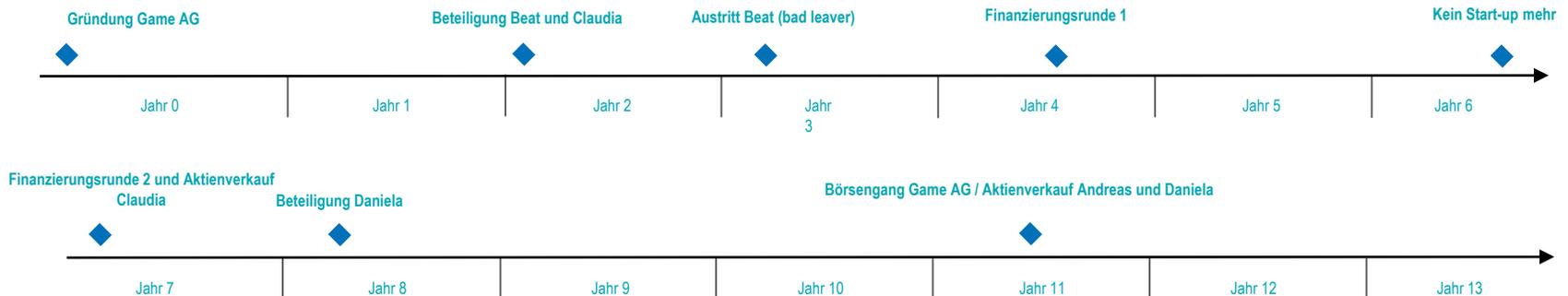
Grundsätze	Sonderfälle
<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiterbeteiligungsverordnung (MBV) präzisiert Bescheinigungsdetailgrad • Für Deklaration von Mitarbeiterbeteiligungen sind Ziffern 5 und 15 des Lohnausweises sowie dazugehöriges Beiblatt von Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> – Ziffer 5 «Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt»: Deklaration des steuerbaren Bruttoerwerbseinkommens (siehe Musterbeilagen in KS 37) – Ziffer 15 «Bemerkungen»: Verweis auf Beiblatt – Beiblatt: Beilage zum Lohnausweis • Arbeitgeber unterliegt in den von der MBV ausdrücklich geregelten Fällen der direkten Bescheinigungspflicht 	<ul style="list-style-type: none"> • Abweichende Bescheinigungspflichten bei Sonderfällen (andere bzw. zusätzliche Informationen müssen aufgeführt werden): <ul style="list-style-type: none"> – Aktienfreigabe vor Sperrfristablauf – Rückgabe von Aktien (entschädigungslos/unterwertig vs. überwertig) – Realisation von steuerbarem Bruttoerwerbseinkommen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Arbeitgeber muss kantonaler Steuerbehörde des Wohnsitzkantons der begünstigten Person eine Bescheinigung zustellen bzw. der kantonalen Steuerbehörde des Arbeitgebersitzes, falls die begünstigte Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat)
Internationale Sachverhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Bescheinigungspflichten (je nach Situation: Import, Export oder mehrfacher Ansässigkeitswechsel) • In Lohnausweis Ziffer 5 stets Gesamtwert des steuerbaren Bruttoerwerbseinkommens ausweisen (Details zur allfälligen Aufteilung des steuerbaren Bruttoerwerbseinkommens (pro rata temporis) auf Beiblatt darlegen) • ESTV und kantonale Steuerbehörden können weitere Informationen verlangen 	

Fallstudie «Vom Start-up zur Börse»

Fallstudie «Vom Start-up zur Börse»

- **Ausgangslage:** Andreas erfindet Computerspiele und möchte daraus ein Geschäft machen. Zu diesem Zweck gründet er eine Aktiengesellschaft namens Game AG. In den Jahren 0 bis 11 ergeben sich dabei die nachfolgenden Sachverhalte und Fragestellungen.
- **Jahr 0:** Andreas gründet die Aktiengesellschaft Game AG in Zug am 01.01.
 - Aktienkapital: CHF 100'000, Anzahl Aktien: 100'000 (à CHF 1 Nominalwert, voll liberiert), Andreas hält alle Aktien
 - Die Game AG qualifiziert als Start-up-Gesellschaft

Zeitstrahl Schlüsselereignisse Jahre 0 bis 11



Fallstudie «Vom Start-up zur Börse»

- **Jahr 2:** Andreas hat zwei Angestellte, Beat und Claudia, die er an der Game AG beteiligen möchte:
 - Er verkauft Beat und Claudia je 5'000 Aktien (am 01.03. von Jahr 2), Verkaufs- bzw. Kaufpreis: CHF 2 pro Aktie
 - Substanzwert für Jahr 1 (basierend auf Jahr 0): CHF 1 pro Aktie
 - Substanzwert für Jahr 2 (basierend auf Jahr 1): CHF 2.50 pro Aktie
 - Substanzwert für Jahr 2 (basierend auf Jahr 2 (für Vermögenssteuer)): CHF 3 pro Aktie
 - Sperrfrist der Aktien: 2 Jahre
 - Die Game AG qualifiziert nach wie vor als Start-up-Gesellschaft und erwirtschaftet keine Erträge
 - Zur Festlegung des steuerlich massgebenden Aktienwerts wird die Praktiker Methode definiert und in einem Steuerruling durch das kantonale Steuerverwaltung (Sitz des Arbeitgebers) bestätigt
- **Fragen Jahr 2:**
 - Wie sieht die Einkommens- und Vermögensbesteuerung von Andreas in Jahr 2 aus?
 - Wie sieht die Einkommens- und Vermögensbesteuerung von Beat und Claudia in Jahr 2 aus?



Fallstudie «Vom Start-up zur Börse»

Lösungen Jahr 2:

- Wie sieht die Einkommens- und Vermögensbesteuerung von Andreas in Jahr 2 aus?
 - **Einkommenssteuer:** Der Verkauf von Gründeraktien resultiert in steuerfreiem privaten Kapitalgewinn in der Höhe von CHF 10'000 (CHF 2 abzüglich CHF 1 multipliziert mit 10'000 Aktien)
 - **Vermögenssteuer:** Der Vermögenssteuerwert entspricht dem Substanzwert per Jahresende (90'000 Aktien à CHF 3 = CHF 270'000)
- Wie sieht die Einkommens- und Vermögensbesteuerung von Claudia und Beat in Jahr 2 aus?
 - **Einkommenssteuer:** Unter der Annahme, dass die Game AG noch keinen Ertrag erwirtschaftet, ist der Substanzwert auch für die Einkommenssteuerzwecke massgebend. Der Steuerrabatt beträgt 11% für eine zweijährige Sperrfrist, d.h. der steuerlich massgebende Aktienwert pro Aktie entspricht gerundet CHF 2.20. Da ein Kaufpreis von CHF 2 pro Aktie entrichtet wird, resultiert je ein steuerbares Bruttoerwerbseinkommen von CHF 1'000 (CHF 2.20 abzüglich CHF 2 multipliziert mit 5'000)
 - **Vermögenssteuer:** Der Vermögenssteuerwert entspricht dem Substanzwert per Jahresende (je 5'000 Aktien à CHF 3 = CHF 15'000)

Fallstudie «Vom Start-up zur Börse»

- **Jahr 3:** Beat beendet sein Arbeitsverhältnis mit der Game AG und muss seine 5'000 Aktien am 01.03. von Jahr 3 an Andreas zum ursprünglichen Kaufpreis zurückverkaufen («Bad Leaver»):
 - Rückverkaufs- bzw. Rückkaufspreis: CHF 2 pro Aktie
 - Substanzwert: CHF 3 pro Aktie
 - Aktien werden vorzeitig entsperrt (1 Jahr vor Sperrfristende)
 - Die Game AG qualifiziert nach wie vor als Start-up-Gesellschaft
- **Fragen Jahr 3:**
 - Welche Auswirkungen hat der Rückkauf für Beat aus steuerlicher Sicht?
 - Welche Auswirkungen hat der Rückkauf für Andreas aus steuerlicher Sicht?



Fallstudie «Vom Start-up zur Börse»

Lösungen Jahr 3:

- Welche Auswirkungen hat der Rückkauf für Beat aus steuerlicher Sicht?
 - Wert der entsperrten Aktie zum Zeitpunkt der Entsperrung: CHF 3 pro Aktie (Substanzwert)
 - Aufgrund der vorzeitigen Entsperrung entsteht steuerbares Bruttoerwerbseinkommen. Dieses wird basierend auf der verbleibenden Sperrfrist berechnet (Steuerdiskont für Restsperrfrist von 1 Jahr: 5.660%). Der Wert der gesperrten Aktie zum Zeitpunkt der Entsperrung beträgt 2.83 (= CHF 3 * 94.34%)
 - Massgebender Aktienwert bei Rückkauf unter Berücksichtigung des verbleibenden Sperrfristediskonts entspricht CHF 2.83 pro Aktie, der Rückverkaufspreis entspricht CHF 2 pro Aktie. Somit resultieren Gewinnungskosten die Beat geltend machen kann in Höhe von CHF 4'151 (CHF 2.83 abzüglich CHF 2 multipliziert mit 5'000 Aktien)
- Welche Auswirkungen hat der Rückkauf für Andreas aus steuerlicher Sicht?
 - Künftig haben weiterhin 90'000 Aktien von Andreas Gründerstatus. Die 5'000 Aktien, die Andreas von Beat zurückgekauft hat, haben ihren Gründerstatus verloren
 - Der Rückkauf zum tieferen Wert (CHF 2 anstatt CHF 3) resultiert in steuerbarem Bruttoerwerbseinkommen von CHF 5'000 (CHF 3 abzüglich CHF 2 multipliziert mit 5'000 Aktien)

Fallstudie «Vom Start-up zur Börse»

- **Jahr 4:** Andreas möchte über eine Finanzierungsrunde per 01.06. das Kapital der Game AG erhöhen:
 - Er emittiert 20'000 Aktien (+20%)
 - Emissionspreis: CHF 9 pro Aktie (Nominalwert: CHF 1)
 - Aktien werden durch einen externen Investor gezeichnet
 - Die Game AG qualifiziert nach wie vor als Start-up-Gesellschaft
- **Frage Jahr 4:**
 - Resultiert aus dieser Finanzierungsrunde ein Verkehrswert?



Fallstudie «Vom Start-up zur Börse»

Lösungen Jahr 4:

- Resultiert aus dieser Finanzierungsrunde ein Verkehrswert?
 - Nein. Solange Kapitalgesellschaften als Start-ups in Aufbauphase qualifizieren, stellt der Preis, der anlässlich einer Finanzierungsrunde bezahlt wird, steuerlich keinen Verkehrswert dar (erst massgebend nach Aufbauphase)
 - In anderen Kantonen: Fallweise zu prüfen, Steuerruling sehr empfohlen

Fallstudie «Vom Start-up zur Börse»

- **Jahr 6:** Die Game AG legt per 31.12. von Jahr 6 erstmals repräsentative Geschäftsergebnisse vor:
 - Die Game AG qualifiziert ab 01.01. von Jahr 7 nicht mehr als Start-up in Aufbauphase
- **Jahr 7:** Ein weiterer institutioneller Investor steigt (Finanzierungsrunde 2) ein und kauft am 01.03. Aktien der Game AG:
 - Andreas verkauft 40'000 Gründeraktien und Claudia verkauft alle ihre 5'000 Aktien, Verkaufspreis: CHF 10 pro Aktie
 - Steuerlich massgebender Aktienwert für das Jahr 7: CHF 7 pro Aktie (Formelwert gemäss Praktiker Methode)
 - Substanzwert für das Jahr 2 (Zeitpunkt der Aktienzuteilung an Claudia): CHF 2.50 pro Aktie
- **Frage Jahr 7:**
 - Wie sieht die Einkommens- und Vermögensbesteuerung von Andreas aus?
 - Wie sieht die Einkommens- und Vermögensbesteuerung von Claudia aus?



Fallstudie «Vom Start-up zur Börse»

Lösungen Jahr 7:

- Wie sieht die Einkommens- und Vermögensbesteuerung von Andreas aus?
 - **Einkommenssteuer:** Der Verkauf von Gründeraktien resultiert in steuerfreiem privaten Kapitalgewinn in der Höhe von CHF 360'000 (CHF 10 abzüglich CHF 1 multipliziert mit 40'000 Aktien)
 - **Vermögenssteuer:** Da die Game AG nicht mehr als Start-up in Aufbauphase qualifiziert, entspricht der Vermögenssteuerwert per Jahresende grundsätzlich dem aus der Finanzierungsrunde generierten Verkehrswert (55'000 Aktien à CHF 10 = CHF 550'000). Abhängig vom Wohnkanton, wird jedoch auch bei Vorhandensein eines Verkehrswerts auf die Praktiker-Methode abgestellt (z.B. Kanton Zug)

Fallstudie «Vom Start-up zur Börse»

Lösungen Jahr 7:

- Wie sieht die Einkommens- und Vermögensbesteuerung von Claudia aus?
 - Im Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien war kein Verkehrswert vorhanden, die Aktien wurden zu einem tauglichen Formelwert erworben (Substanzwert aufgrund mangelnden Ertragswerts). Folglich greift unter dem KS 37 die «5-Jahresregel», wonach ein Übergewinn aus dem Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip nicht besteuert wird, wenn die Haltedauer der Aktie 5 Jahre überschritten hat und während dieser Periode kein Wechsel von Formel- zum Verkehrswertprinzip erfolgte
 - **Einkommenssteuer:** Somit resultiert ein steuerfreier privater Kapitalgewinn für Claudia in der Höhe von CHF 40'000 (CHF 10 abzüglich CHF 2 multipliziert mit 5'000 Aktien). Die ursprüngliche zweijährige Sperrfrist ist abgelaufen und somit unbeachtlich
 - **Vermögenssteuer:** Da Claudia per Jahresende keine Aktien der Game AG mehr hält, resultieren daraus keine Konsequenzen für die Vermögenssteuer

Fallstudie «Vom Start-up zur Börse»

- **Jahr 8:** Andreas möchte seine Angestellte Daniela an der Game AG beteiligen:
 - Er verkauft ihr 5'000 Gründeraktien (am 01.03. von Jahr 8)
 - Verkaufs- bzw. Kaufpreis: CHF 7.50 pro Aktie
 - Steuerlich massgebender Aktienwert: CHF 7.50 pro Aktie (Praktiker-Methode)
 - Verkehrswert der Aktie gemäss Aktienverkauf an institutionellen Investor Jahr 7: CHF 10 pro Aktie
 - Die Game AG qualifiziert nicht mehr als Start-up-Gesellschaft
- **Frage Jahr 8:**
 - Wie sieht die Einkommensbesteuerung von Daniela in Jahr 8 aus?



Fallstudie «Vom Start-up zur Börse»

Lösungen Jahr 8:

- Wie sieht die Einkommensbesteuerung von Daniela in Jahr 8 aus?
 - Die Einkommenssteuerfolgen in Jahr 8 hängen davon ab, ob der Arbeitgeber dem Kauf der Aktien den Verkehrswert von Jahr 7 oder den Formelwert (Praktiker-Methode) zu Grunde legt. Entsprechend wird die Einkommenssteuer berechnet sowie eine Grundsatzentscheidung in Bezug auf einen zukünftigen Verkauf der Aktien durch Daniela getroffen (siehe Jahr 11)
 - Einkommensteuer bei Kauf der Aktien zu Verkehrswert:
Der Kauf der Aktien resultiert in steuerbarem Bruttoerwerbseinkommen in Höhe von CHF 12'500 für Daniela (CHF 10 abzüglich CHF 7.50 multipliziert mit 5'000 Aktien)
 - Einkommensteuer bei Kauf der Aktien zum Formelwert (Praktiker-Methode):
Der Kauf der Aktien hat keine Einkommenssteuerfolgen für Daniela, da der steuerbare Wert pro Aktie gemäss Formelwert (Praktiker-Methode) genau dem Kaufpreis pro Aktie entspricht (CHF 7.50)

Fallstudie «Vom Start-up zur Börse»

- **Jahr 11:** Die Game AG geht am 01.05. von Jahr 11 an die Börse. Die folgenden Aktien werden verkauft:
 - Andreas: 15'000 Gründeraktien und 5'000 Aktien ohne Gründerstatus (im Jahr 3 von Beat zurückgekauft)
 - Daniela: 5'000 Aktien (gekauft in Jahr 8)
 - IPO Preis: CHF 30
 - Steuerlich massgebender Aktienwert: CHF 16 pro Aktie (Formelwert gemäss Praktiker-Methode)
- **Fragen Jahr 11:**
 - Wie sieht die Einkommensbesteuerung von Andreas in Jahr 11 aus?
 - Wie sieht die Einkommensbesteuerung von Daniela in Jahr 11 aus, wenn sie Ihre Aktien in Jahr 8 zum Formelwert erworben hat?
 - Wie sieht die Einkommensbesteuerung von Daniela in Jahr 11 aus, wenn sie Ihre Aktien in Jahr 8 zum Verkehrswert erworben hat?



Fallstudie «Vom Start-up zur Börse»

Lösungen Jahr 11:

- Wie sieht die Einkommensbesteuerung von Andreas in Jahr 11 aus?
 - **Gründeraktien:** Der Verkauf von Gründeraktien resultiert in steuerfreiem privatem Kapitalgewinn in der Höhe von CHF 435'000 (CHF 30 abzüglich CHF 1 multipliziert mit 15'000 Aktien)
 - **Aktien ohne Gründerstatus:**
 - Im Kantonen Zug (und z.B. auch Zürich) würde die «5-Jahresregel» nicht greifen, da die Finanzierungsrunde 2 in Jahr 7 zu einem Verkehrswert geführt hat, die Aktien jedoch zum Formelwert erworben wurden. -> Andere kantonale Regelungen wären im Einzelfall zu prüfen
 - Folglich stellt nur die Wertsteigerung innerhalb des Formelwerts von Jahr 3 und Jahr 11 steuerfreien privaten Kapitalgewinn dar, während die Differenz zwischen dem Verkaufspreis in Jahr 11 und dem Formelwert in Jahr 11 als steuerbares Bruttoerwerbseinkommen qualifiziert
 - **Steuerfreier privater Kapitalgewinn** zwischen Formelwert Jahr 3 und Formelwert Jahr 11: CHF 65'000 (CHF 16 abzüglich CHF 3 multipliziert mit 5'000 Aktien)
 - **Steuerbares Bruttoerwerbseinkommen** zwischen Verkaufspreis Jahr 11 und Formelwert Jahr 11: CHF 70'000 (CHF 30 abzüglich CHF 16 multipliziert mit 5'000 Aktien)

Fallstudie «Vom Start-up zur Börse»

Lösungen Jahr 11 (Fortsetzung):

- Wie sieht die Einkommensbesteuerung von Daniela in Jahr 11 aus, wenn sie Ihre Aktien in Jahr 8 zum Formelwert erworben hat?
 - Da Daniela ihre Aktien in Jahr 8 zum Formelwert erworben hat, ist sie weiterhin an den Formelwert gebunden. Weil in Jahr 8 gleichzeitig ein Verkehrswert vorhanden war, wäre im Kanton Zürich (wie auch im Kanton Zug und eventuell anderen Kantonen) die «5-Jahresregel» unabhängig von der Haltefrist nicht anwendbar. Folglich stellt nur die Wertsteigerung innerhalb des Formelwerts von Jahr 8 und jenem von Jahr 11 steuerfreien privaten Kapitalgewinn dar, während die Differenz zwischen dem Verkaufspreis in Jahr 11 und dem Formelwert in Jahr 11 als steuerbares Bruttoerwerbseinkommen qualifiziert, abweichende kantonale Regelungen wären zu prüfen
 - **Steuerfreier privater Kapitalgewinn** zwischen Formelwert Jahr 8 und Formelwert Jahr 11:
CHF 42'500 (CHF 16 abzüglich CHF 7.5 multipliziert mit 5'000 Aktien)
 - **Steuerbares Bruttoerwerbseinkommen** zwischen Verkaufspreis Jahr 11 und Formelwert Jahr 11:
CHF 70'000 (CHF 30 abzüglich CHF 16 multipliziert mit 5'000 Aktien)

Fallstudie «Vom Start-up zur Börse»

Lösungen Jahr 11 (Fortsetzung):

- Wie sieht die Einkommensbesteuerung von Daniela in Jahr 11 aus, wenn sie Ihre Aktien in Jahr 8 zum Verkehrswert erworben hat?
 - Da Daniela ihre Aktien in Jahr 8 zum Verkehrswert erworben hat und diese nun wiederum zu einem Verkehrswert verkaufen kann, stellt die Wertsteigerung innerhalb des Verkehrswerts von Jahr 8 und Jahr 11 steuerfreien privaten Kapitalgewinn dar: CHF 100'000
(CHF 30 abzüglich CHF 10 multipliziert mit 5'000 Aktien)

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit